Satzungsentwurf

ENTWURF - NOCH NICHT BESCHLOSSEN

Notarielle Bearbeitung und Eintragung ins Vereinsregister stehen noch aus. Diese Fassung ist noch nicht in Kraft.

Besprechungsfassung vom 30. Oktober 2026 mit Wahlmodell zur Unterstützung

Blau kennzeichnet neue oder geänderte Absätze gegenüber der Fassung Januar 2016. Unveränderte Absätze stehen schwarz. Entfallene Regelungen sind nicht durchgestrichen. Die Hinweise nach § 14 gehören nicht zum Satzungstext.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Abenteuerspielplatz Ebersberg e.V.“. Sitz des Vereins ist Ebersberg. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Aufgaben

Der Verein stellt sich zur Aufgabe, dem Interesse der Kinder von Ebersberg an einem ständigen Abenteuerspielplatz gerecht zu werden. Der Verein will an der Errichtung und Führung eines Abenteuerspielplatzes in Ebersberg wesentlich mitwirken.

Er will erreichen, dass ein Abenteuerspielplatz in Ebersberg a) eine dauerhafte Einrichtung auf einem dafür geeigneten Grundstück in Ebersberg-Südwest wird, b) den Kindern ein eigenschöpferisches Spielen, insbesondere Gestaltungsfreiheit bei Aufbau und Fortführung des Spielplatzes ermöglicht, c) fachkundig betreut wird, in den Ferienzeiten auch durch ausgebildetes Personal, das gegen Entgelt angestellt wird, d) ein breitgefächertes Spielprogamm bereitstellt.

Der Verein Abenteuerspielplatz Ebersberg stellt aus den Reihen seiner Mitglieder einen ehrenamtlichen Mitarbeiterstamm für die Betreuung eines solchen Abenteuerspielplatzes. Der Verein hat in der Öffentlichkeit um Verständnis und Unterstützung für den Abenteuerspielplatz zu werben. Er führt hierzu öffentliche Veranstaltungen auch außerhalb des Spielplatzes durch.

Der Verein hat Anregungen der Kinder des Abenteuerspielplatzes zu berücksichtigen und sie in der Öffentlichkeit zu vertreten.

§ 3 Zusammenarbeit mit der Stadt Ebersberg

Der Verein Abenteuerspielplatz Ebersberg tritt gegenüber der Stadt Ebersberg als Verhandlungs- und Vertragspartner auf, um zu erreichen, dass die Stadtverwaltung den Abenteuerspielplatz umfassend unterstützt und Mitverantwortung für die Führung des Spielplatzes übernimmt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer geleisteten Bareinlagen und auf Rückerstattung des gemeinen Wertes gegebener Sacheinlagen.

Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Falle zurückerstattet.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Familienverband, Bund der Kinderreichen, Landesverband Bayern e. V., Landshut, Kirchengasse 228, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins Abenteuerspielplatz Ebersberg kann werden, wer a) das 16. Lebensjahr vollendet hat, b) eine schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet und c) sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Über die Aufnahme wird ein Protokoll erstellt.

§ 6 Rechte

Die Mitglieder haben das Recht, dass sie und ihre Kinder an den Spielaktionen und Veranstaltungen des Vereins Abenteuerspielplatz zu den Vergünstigungen teilnehmen, die dafür jeweils vom Vorstand festgelegt werden.

§ 7 Pflichten

Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen und die Beiträge pünktlich zu bezahlen.

Jedes Mitglied unterstützt den Verein einmal pro Kalenderjahr zusätzlich zum regulären Mitgliedsbeitrag. Es wählt hierfür zwischen Mithilfe und finanzieller Unterstützung mit einem selbst festgelegten Betrag. Beide Formen erfüllen die jährliche Unterstützungspflicht gleichwertig. Die Pflicht gilt für jedes Mitglied einzeln; eine Leistung wird nicht mehrfach angerechnet.

Die Wahl und bei finanzieller Unterstützung auch der gewählte Betrag sind dem Vorstand bis zum 31. März des betreffenden Kalenderjahrs in Textform, insbesondere per E-Mail oder über ein Vereinsformular, mitzuteilen. Eine bereits erklärte Wahl gilt einschließlich des gewählten Betrags bis zu einer fristgerechten Änderung für die folgenden Kalenderjahre fort. Besteht noch keine wirksame Wahl, gilt Mithilfe als gewählt. Der Verein informiert die erstmals verpflichteten Mitglieder mindestens vier Wochen vor Ablauf der Wahlfrist über Wahlmöglichkeiten und Folgen einer ausbleibenden Erklärung. Erfolgt die Information später, endet die Wahlfrist für diese Mitglieder erst vier Wochen nach Zugang dieser Information. Nach Ablauf der Wahlfrist ist ein Wechsel für das laufende Kalenderjahr nur aus einem anerkannten Ausnahmegrund nach diesem Paragraphen mit Zustimmung des Vorstands möglich.

Bei Wahl der finanziellen Unterstützung legt das Mitglied einen positiven Geldbetrag frei fest. Es besteht kein Mindestbetrag über null Euro; auch ein Betrag unterhalb des regulären Jahresbeitrags ist ausreichend. Der rechtzeitig erklärte Betrag ist für das betreffende Kalenderjahr verbindlich und nach § 8 zu zahlen. Weitere freiwillige Spenden bleiben möglich.

Bei Wahl der Mithilfe genügt insbesondere eine mit dem Vorstand oder der zuständigen Aufgabenverantwortlichen abgestimmte Kuchen- oder Essensspende für eine Veranstaltung, mindestens eine Stunde Mithilfe bei einer Veranstaltung oder einem Arbeitseinsatz oder eine vergleichbare organisatorische, handwerkliche oder sonstige Unterstützungsleistung.

Die laufende ordnungsgemäße Wahrnehmung eines Vereinsamts oder eines vom Vorstand übertragenen dauerhaften Aufgabenbereichs erfüllt die Unterstützungspflicht in Form der Mithilfe. Geeignete Beiträge und Gelegenheiten zur Mithilfe werden rechtzeitig bekannt gegeben und in einer einfachen Helferliste dokumentiert. Der Verein muss ausreichende und zumutbare Möglichkeiten zur Erfüllung anbieten.

Kann ein zugesagter Einsatz nicht wahrgenommen werden, ist dies möglichst frühzeitig mitzuteilen. Bei kurzfristiger Verhinderung soll das Mitglied nach Möglichkeit bei der Ersatzsuche helfen. Bei Krankheit besteht keine unbedingte Pflicht, eine Ersatzperson zu stellen. Besteht im restlichen Kalenderjahr eine geeignete und zumutbare Gelegenheit, ist eine andere Unterstützungsleistung zu übernehmen.

Wird ein verbindlich zugesagter und vom Verein bestätigter Einsatz vom Verein abgesagt, gilt die Unterstützungspflicht für dieses Kalenderjahr als erfüllt. Dies gilt auch bei Absage einer Veranstaltung wegen schlechter Witterung.

Der Vorstand kann auf Antrag die Unterstützungspflicht ganz oder teilweise erlassen, einen Wechsel der Unterstützungsform zulassen oder eine geeignete andere Leistung vereinbaren, wenn die Erfüllung wegen erheblicher gesundheitlicher, altersbedingter oder besonderer persönlicher Einschränkungen nicht zumutbar ist. Eine Diagnose oder ein ärztliches Attest wird grundsätzlich nicht verlangt. Ein Ersatzbeitrag entfällt bei

vollständiger Befreiung sowie dann, wenn der Verein nach einer rechtzeitig mitgeteilten Verhinderung keine geeignete und zumutbare Alternative mehr anbieten konnte.

Für das Kalenderjahr des Eintritts besteht die Unterstützungspflicht nicht. Für bestehende Mitglieder beginnt sie erstmals mit dem ersten vollständigen Kalenderjahr nach Eintragung dieser Satzungsänderung. Eine freiwillige Mithilfe oder finanzielle Unterstützung bleibt jederzeit möglich.

§ 8 Beiträge

Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben.

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beschluss gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung fort.

Mitglieder ohne eigenes Einkommen zahlen die Hälfte des jeweils festgesetzten Betrages.

Der nach § 7 selbst festgelegte finanzielle Unterstützungsbetrag wird zusätzlich zum regulären Mitgliedsbeitrag erhoben. Er ist bis zum 30. April des betreffenden Kalenderjahrs zu zahlen. Bei einer später endenden Wahlfrist ist er innerhalb von vier Wochen nach Ablauf dieser Wahlfrist fällig. Bei ausbleibender Zahlung wird ausschließlich der erklärte Unterstützungsbetrag eingefordert; allein wegen dessen Nichtzahlung entsteht kein Ersatzbeitrag für unterbliebene Mithilfe.

Ein Ersatzbeitrag entsteht ausschließlich für Mitglieder, für die im betreffenden Kalenderjahr Mithilfe gilt und die diese trotz ausreichender und zumutbarer Möglichkeiten ohne einen nach § 7 anerkannten Ausnahmegrund nicht erfüllt haben. Er wird zusätzlich zum regulären Mitgliedsbeitrag erhoben und entspricht dem für dieses Mitglied geltenden regulären Jahresbeitrag; eine Beitragsermäßigung wird entsprechend berücksichtigt. Bei vorzeitigem Ende der Mitgliedschaft darf er den für dieses Kalenderjahr tatsächlich geschuldeten regulären Mitgliedsbeitrag nicht überschreiten. Freiwillige zusätzliche Zahlungen erhöhen die Berechnungsgrundlage nicht. Eine nach Ablauf der Wahlfrist geleistete Zahlung ersetzt die gewählte Mithilfe nicht rückwirkend; ein vom Vorstand nach § 7 zugelassener Wechsel bleibt unberührt.

Vor Festsetzung des Ersatzbeitrags gibt der Vorstand dem Mitglied in Textform mindestens zwei Wochen Gelegenheit, eine noch nicht erfasste Unterstützungsleistung oder Gründe für eine Ausnahme mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet nach Prüfung der Rückmeldung und teilt seine Entscheidung mit Begründung in Textform mit. Der Ersatzbeitrag wird erst nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahrs mit einer Zahlungsfrist von mindestens vier Wochen angefordert.

Weitergehende Einzelheiten zu Wahl, Anerkennung, Dokumentation und Abwicklung kann die Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Unterstützungsordnung regeln. Die freie Bestimmung des finanziellen Unterstützungsbetrags, der Umfang der Mithilfe, die

Begrenzung des Ersatzbeitrags und die in dieser Satzung geregelten Ausnahmen dürfen dadurch nicht eingeschränkt oder verschärft werden.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds wegen grober und nachhaltiger Verstöße gegen die Satzung des Vereins entscheidet der Vorstand. Mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet, erlischt die Beitragspflicht.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und der erweiterte Vorstand. Die Kassenprüfung ist eine von Vorstand und erweitertem Vorstand unabhängige Kontrollfunktion nach § 12b.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die beschließende Vertretung aller Mitglieder des Vereins Abenteuerspielplatz Ebersberg. Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt.

Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen in Textform, insbesondere per E-Mail oder Brief, einberufen. Für den Fristbeginn ist der Tag nach der Absendung maßgeblich; der Versammlungstag zählt nicht mit. Mitgliedern ohne E-Mail-Adresse ist die Einladung per Brief zu übersenden. Die Mitglieder teilen Änderungen ihrer Kontaktdaten zeitnah mit.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins in Textform gegenüber dem Vorstand verlangt wird; Zweck und Gründe sind anzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Auf diese Regelung ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands und die Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur wirksamen Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Das Recht zur Amtsniederlegung und zur Abberufung bleibt unberührt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Tätigkeits- und Kassenberichte sowie den Kassenprüfbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung. Sie fasst Beschlüsse über die Bestreitung aller wesentlichen satzungsmäßigen Aufgaben.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen

einer Mehrheit von 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht mitgezählt. Für Änderungen des Vereinszwecks gelten die gesetzlichen Anforderungen, soweit diese Satzung keine ausdrückliche Sonderregelung enthält.

Wahlen erfolgen geheim. Abstimmungen sind offen, wenn nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidaturen niemand diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl wird die Wahl wiederholt. Die Annahme der Wahl ist im Protokoll festzuhalten. Verschiedene Ämter werden einzeln gewählt.

Über eine Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es wird von der Versammlungsleitung und der für die Versammlung bestimmten protokollführenden Person unterzeichnet. Es enthält insbesondere die Beschlüsse im Wortlaut, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie die Annahme der Wahlen. Jedes Mitglied kann Einsicht nehmen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem oder der Vorsitzenden und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden. Die beiden Ämter sind mit verschiedenen Personen zu besetzen. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Mitglieder des Vorstands stimmen wesentliche Entscheidungen untereinander ab. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Sind beide Ämter besetzt, setzt die Beschlussfähigkeit die Beteiligung beider Personen voraus. Die Einzelvertretungsbefugnis nach außen bleibt davon unberührt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, darf das verbleibende Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied vorläufig in das freie Amt bestellen. Bis zu dieser Bestellung bleibt das verbleibende Mitglied für die laufende Geschäftsführung und die vorläufige Nachbesetzung beschlussfähig. Die nächste Mitgliederversammlung wählt für die verbleibende Amtszeit nach.

Der Vorstand legt die Aufgabenverteilung schriftlich fest und kann geeigneten Personen einzelne Aufgaben übertragen. Er bleibt für die erforderliche Auswahl, Anleitung und Kontrolle verantwortlich. Interne Zustimmungsregeln und Ausgabengrenzen können durch Beschluss festgelegt werden; sie beschränken die Vertretungsmacht gegenüber Dritten nicht.

Beschlüsse des Vorstands können auch in Telefon- oder Videokonferenzen sowie in Textform gefasst werden, wenn alle amtierenden Vorstandsmitglieder Gelegenheit zur Mitwirkung erhalten. Beschlüsse und wesentliche Entscheidungen sind zu dokumentieren. Mitglieder können in die Protokolle Einsicht nehmen, soweit nicht überwiegende berechtigte Interessen Dritter oder gesetzliche Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen.

§ 12a Erweiterter Vorstand und Aufgabenverantwortung

Der erweiterte Vorstand unterstützt und entlastet den Vorstand. Er umfasst die Verantwortlichen für Kassenführung, Schriftführung und Öffentlichkeitsarbeit. Die Mitgliederversammlung kann weitere Aufgabenbereiche bestimmen und hierfür Verantwortliche wählen. Der Vorstand nach § 12 kann an den Sitzungen teilnehmen. Die Zugehörigkeit zum erweiterten Vorstand begründet keine Vertretungsmacht nach § 26 BGB.

Die Aufgaben des erweiterten Vorstands werden im Rahmen der schriftlichen Aufgabenverteilung und der Beschlüsse des Vorstands eigenverantwortlich bearbeitet. Entscheidungen, die dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, dürfen dadurch nicht ersetzt werden. Eine Vertretung bei einzelnen Geschäften ist nur aufgrund einer gesonderten Vollmacht zulässig.

Die Ämter im erweiterten Vorstand können miteinander sowie mit einem Amt nach § 12 verbunden werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die jeweilige Ämterverbindung. Scheidet eine gewählte Person vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine geeignete Person vorläufig bestellen; dort erfolgt eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit.

Alle Amts- und Aufgabenverantwortlichen haben ihre Aufgaben sorgfältig und zuverlässig wahrzunehmen, vereinbarte Termine einzuhalten, die erforderlichen Aufzeichnungen zu führen und den Vorstand rechtzeitig über Schwierigkeiten, Überforderung, Unregelmäßigkeiten oder drohende Schäden zu informieren. Bei Ausscheiden oder Aufgabenwechsel sind Unterlagen, Zugänge, Geld und sonstiges Vereinseigentum unverzüglich und geordnet zu übergeben. Die Übergabe ist zu dokumentieren. Die gesetzlichen Haftungsregelungen bleiben unberührt.

Die Kassenführung umfasst insbesondere die vollständige und zeitnahe Erfassung der Einnahmen und Ausgaben, die geordnete Belegführung sowie die Erstellung einer jährlichen Kassenübersicht. Bar- und Spendeneinnahmen aus Veranstaltungen sind grundsätzlich von zwei Personen gemeinsam zu zählen und mit einem unterschriebenen Zähl- oder Übergabeprotokoll zu dokumentieren. Fehlbeträge und Unregelmäßigkeiten sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 12b Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen weder dem Vorstand nach § 12 noch dem erweiterten Vorstand angehören und nicht an der laufenden Kassenführung beteiligt sein. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung, die Belege sowie die Übereinstimmung der Kassen- und Kontenbestände. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

Die Kassenprüfung berechtigt nicht zur laufenden Geschäftsführung. Erhebliche Unregelmäßigkeiten sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Scheidet eine prüfende Person vorzeitig aus, bleibt die andere zur Prüfung befugt; bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine Nachwahl. Die Kassenprüfer sind keine Vorstandsmitglieder und werden nicht als solche im Vereinsregister eingetragen.

§ 13 Auslegung

Über Zweifelsfälle bei der Auslegung der Satzung entscheidet vorläufig der Vorstand und endgültig die Mitgliederversammlung.

§ 14 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung trat am 12. August 1977 in Kraft. Die bisherige Fassung wurde zuletzt durch Beschluss vom 5. September 2015 geändert. Diese Neufassung wird von der Mitgliederversammlung am [Beschlussdatum] beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Für den Beginn der Unterstützungspflicht gilt die Übergangsregelung in § 7.

Ebersberg, den [Beschlussdatum]

Hinweise zur Besprechung

Nicht Bestandteil der Satzung

Vor der Beschlussfassung abstimmen

Die §§ 2 und 4 sind im Entwurf inhaltlich unverändert übernommen. Zweckbeschreibung, Vermögensbindung und der dort genannte Vermögensempfänger sind anhand des aktuellen Freistellungsbescheids mit dem Finanzamt abzustimmen. Eine aktuelle steuerrechtliche Bestätigung liegt diesem Entwurf nicht zugrunde.

Einladung und Übergang zur neuen Struktur

Für die beschließende Versammlung gilt noch die bisherige Satzung, einschließlich der bisherigen Einladungs-, Beschlussfähigkeits- und Wahlregeln. Die Satzungsänderungen sind konkret anzukündigen. Die neue Struktur gilt erst ab Registereintragung. Eine Wahl der beiden Vorsitzenden nach neuer Struktur muss deshalb auf deren Wirksamwerden abgestimmt werden, gegebenenfalls als bedingte Wahl. Wer die Anmeldung wirksam unterschreibt und ob eine Zwischenwahl nach alter Satzung erforderlich ist, ist vorab anhand der Amtszeiten mit Notariat oder Registergericht zu klären.

Bewusst enthaltene Gestaltungsvorschläge

Der Entwurf sieht zusätzlich zu den besprochenen Grundentscheidungen eine 14-tägige Einladungsfrist, Beschlussfähigkeit ohne Mindestanwesenheit, klare Wahlmehrheiten, zwei unabhängige Kassenprüfer, eine Befreiung im Eintrittsjahr und den Start der Mithilfepflicht im ersten vollen Kalenderjahr nach Eintragung vor. Diese Vorschläge müssen im Verein noch bestätigt werden. Die bisherigen Regeln zu Mitgliedschaft ab 16 und halbem Beitrag ohne eigenes Einkommen bleiben erhalten.

Wahlmodell und Ersatzbeitrag

Die Mitglieder können Mithilfe oder einen selbst festgelegten positiven finanziellen Unterstützungsbetrag wählen; auch 2 Euro zusätzlich zum regulären Jahresbeitrag genügen. Als praktische Vorschläge sind der 31. März als jährliche Wahlfrist, die Fortgeltung einer einmal erklärten Wahl und der 30. April als Zahlungstermin vorgesehen. Ohne wirksame Wahl gilt Mithilfe; erstmals Verpflichtete müssen rechtzeitig informiert werden. Diese Fristen und die Fortgeltung sind vor Beschlussfassung im Verein abzustimmen.

Der feste Ersatzbeitrag betrifft ausschließlich gewählte, ohne anerkannten Ausnahmegrund nicht erfüllte Mithilfe. Er beträgt einmal den persönlichen regulären Jahresbeitrag zusätzlich: derzeit 12 Euro, bei ermäßigtem Beitrag 6 Euro. Bei Wahl der finanziellen Unterstützung wird dagegen nur der selbst erklärte Betrag geschuldet; dessen Nichtzahlung löst nicht zusätzlich den festen Ersatzbeitrag aus. Weitere freiwillige Spenden bleiben hiervon unabhängig.

Das Modell soll verlässliche Planung ermöglichen. Es ist als Ersatzbeitrag für nicht erbrachte Mithilfe und nicht als gesonderte disziplinarische Vereinsstrafe formuliert. Die konkrete rechtliche Ausgestaltung einschließlich Wahlfrist, fehlender Wahl und eines späteren Wechsels ist vor Beschlussfassung mit dem Notariat oder einer vereinsrechtlichen Beratung abzustimmen. Die Anerkennung als steuerlich abziehbare Spende oder als abziehbarer Mitgliedsbeitrag folgt nicht allein aus der freien Betragswahl und ist gesondert zu klären.

Mitgliedsantrag und Aufgabenverteilung

Der Mitgliedsantrag ist auf das Wahlmodell abgestimmt. Bestehende Mitglieder benötigen ebenfalls eine einfache Mitteilungsmöglichkeit für ihre Wahl. Das Eintrittsjahr bleibt von der Unterstützungspflicht befreit. Eine Wahl kann bereits beim Eintritt für das erste verpflichtende Kalenderjahr erklärt werden. Für Kasse, Schriftführung, Öffentlichkeitsarbeit und weitere Bereiche sollte eine kurze schriftliche Aufgabenverteilung erstellt werden.

Unabhängige Kassenprüfung

Der derzeit ebenfalls dem Vorstand angehörende Prüfer könnte künftig das gesonderte Prüferamt übernehmen, wenn er weder dem gesetzlichen noch dem erweiterten Vorstand angehört und nicht an der Kassenführung mitwirkt. Der zweite Prüfposten ist ein Gestaltungsvorschlag; die personelle Umsetzbarkeit ist noch offen.

Belege für die Anmeldung

Für Satzungsänderung und Wahl werden das Beschluss- und Wahlprotokoll sowie die vollständige neue Satzung benötigt. Ob wegen älterer, nicht angemeldeter Änderungen zusätzliche Nachweise erforderlich sind, ist im konkreten Verfahren zu klären. Unterschriften unter der Anmeldung erst nach Feststehen der Beschlüsse beglaubigen lassen.

Praktische Absicherung der Arbeitseinsätze

Vor Einführung verpflichtender Mithilfe den bestehenden Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz auch für solche Einsätze beim Versicherer bestätigen lassen. Die Einordnung als Pflichtarbeit kann für den Versicherungsschutz relevant sein.

Rechtsgrundlagen und Orientierung: §§ 26, 27, 31a, 31b, 32, 33, 40, 58, 67, 71 und 77 BGB; § 378 Abs. 3 FamFG; § 60 AO und Anlage 1. Außerdem: Bayerische Justiz, Der eingetragene Verein; Bayerisches Landesamt für Steuern, FAQ bei gemeinnützigen Vereinen; VIBSS, Arbeitspflichten und Kassenprüfung. Stand der Bearbeitung: 30. Oktober 2026.